Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a• 27432 Bremervörde

Samtgemeinde Nordkehdingen
z. H. Herrn Köller
Hauptstraße 31
21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flecken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 12. Okt. 2016
Th

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	E-Mail	Datum
	190300 (S)	Herr Küwen	-142	sebastian.kuewen@lwk-niedersachsen.de	10.10.2016

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen – Sondergebiet Forschungswindpark
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom: 01.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Köller,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir im Folgenden zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Forschungswindparks mit zwei Windkraftanlagen und einer Experimentalturbine samt Nebeneinrichtungen, vier bis fünf Metmasten, einem Forschungsgebäude und einer Halle vorgesehen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 124,7 ha und befindet sich derzeit im Wesentlichen in landwirtschaftlicher bzw. obstbaulicher Nutzung. Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgt durch den Neubau der o.g. Anlagen insgesamt eine Versiegelung von 3,1 ha, die übrige Fläche des Geltungsbereiches steht der landwirtschaftlichen bzw. obstbaulichen Nutzung zukünftig weiterhin zur Verfügung.

Das Plangebiet ist im derzeit gültigen RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hoher natürlicher Ertragskraft ausgewiesen. Gemäß LBEG herrschen im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches und darüber hinaus Böden mit einem im landesweiten Vergleich hohen bis äußerst hohen natürlichen Ertragspotenzial vor (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=23dpxrrf). Vor dem Hintergrund des bauplanungsrechtlichen Grundsatzes des § 1a (2) BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist hier ein möglichst flächensparender Eingriff durch die Planung angezeigt.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 02.05.2016 geben wir zur vorliegenden Planung folgende grundsätzliche Hinweise:

In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen, Nebeneinrichtungen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Obstanbaufläche beansprucht wird.

- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.

- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.

- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird.

- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wieder hergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.

- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist.

Die sich aus den vorliegenden Unterlagen ergebene, agrarstrukturell verträgliche Wegeführung und Positionierung der Metmasten entlang von Flurstückgrenzen wird begrüßt.

Durch das Vorhaben wird gemäß den vorliegenden Unterlagen ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotope von 0,63 ha und für das Schutzgut Boden von 1,56 ha veranschlagt. Die Kompensation soll jeweils durch eine Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland erfolgen. Insgesamt ist die Anlage von 2,2 ha extensives Grünland vorgesehen. Angesichts des ebenso im Rahmen der Kompensationsplanung zu beachtenden Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden halten wir eine multifunktionale bzw. schutzgutübergreifende Kompensation für erforderlich. Somit könnte die Addition der Kompensationsbedarfe im Sinne einer Flächenschonung entfallen.
Wir weisen darauf hin, dass die Umwandlung von Ackerland mit einem Boden hoher natürlicher Ertragskraft (z.B. im umliegenden Nahbereich des Eingriffs) aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht als bedenklich zu werten wäre. Wir halten es für erforderlich, diese Maßnahme auf weniger ertragreichen Böden umzusetzen.

Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht wird die hier vorgesehene, produktionsintegrierte Kompensation der Lerchenfenster angesichts des Erhalts landwirtschaftlicher Fläche begrüßt. Wir regen an, die Maßnahmenpflege mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Küwen
Ländliche Entwicklung